



54-01 hep

Ittigen, 29. Juni 2009

BETRIEBSBEWILLIGUNG

FÜR DIE GEWERBSMÄSSIGE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN MIT HELIKOPTERN

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL),

auf Grund eines Gesuches vom 06.05.2009;

gestützt auf die Verordnung Nr. 2407/92 des Rates vom 23.07.1992 über die Erteilung von Betriebs-
genehmigungen an Luftfahrtunternehmen (EGV 2407/92);

gestützt auf die Verordnung Nr. 2042/2003 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom
20.11.2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen
Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen
und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen;

gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG;
SR 748.0);

gestützt auf Artikel 103 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01),
erteilt der Unternehmung

Schweizerische Luft-Ambulanz AG

mit Sitz in **Kloten**

die Bewilligung für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Gütern wie folgt:

1 Tätigkeitsbereich

Gewerbsmässige Beförderung von Personen und Gütern *nach Sicht- und Instrumentenflug-
regeln* mit Helikoptern in Übereinstimmung mit den im Flugbetriebshandbuch (FOM) enthalte-
nen Bestimmungen.

Der gewerbsmässige Transport von Personen, Fracht oder Post zwischen zwei verschiedenen
Punkten (von A nach B) ist nur erlaubt, wenn der Betrieb über eine vom BAZL zertifizierte Con-
tinuous Airworthiness Management Organisation verfügt.

2 (Haupt)Standort des Flugbetriebes

Flughafen Zürich Kloten

3 Gültigkeitsdauer

Diese Bewilligung ist bis **31. Juli 2014** gültig.

Das schriftliche Gesuch um Erneuerung dieser Bewilligung ist dem BAZL spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

4 Auflagen

4.1 Werden Helikopter der Bewilligungsträgerin mit oder ohne Besatzung einem anderen in- oder ausländischen Luftverkehrsunternehmen zum Betrieb überlassen, so ist dies dem BAZL zum Voraus zu melden.

4.2 Der in Ziffer 2 dieser Bewilligung angegebene Flugplatz muss als tatsächlicher (Haupt)Standort des Flugbetriebes benützt werden. Bei längeren Einsatzunterbrüchen sind die Helikopter auf diesem Flugplatz abzustellen. Während der gesamten Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung müssen die notwendigen Benützungsrechte auf diesem Flugplatz gegeben sein. Im Rahmen des anwendbaren Flugplatzbetriebsreglementes und gestützt auf die schriftliche Zustimmung des Flugplatzhalters

- müssen auf dem Flugplatz die Standplätze zur Verfügung stehen, die zum ordnungsgemässen Abstellen der Luftfahrzeugflotte erforderlich und geeignet sind;
- muss die Benützung der Betankungsanlagen auf dem Flugplatz zur Sicherstellung der Tätigkeit gemäss Ziffer 1 dieser Bewilligung möglich sein;
- muss ganz allgemein die Verwendung der gesamten Flugplatzanlagen als Basis für die beabsichtigte Tätigkeit gemäss Ziffer 1 gestattet sein.

4.3 Beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Luftfahrzeugflotte (z. B. andere oder zusätzliche Helikopter) sind dem Flugplatzhalter vorgängig zu melden. Erhebt dieser binnen 14 Tagen keine Einwände, so gelten die Benützungsrechte auch für die geänderte Flotte als erteilt.

4.4 Die statistischen Angaben sind dem BAZL gemäss Artikel 107 Absatz 1 LFV einzureichen.

5 Übertragbarkeit

5.1 Diese Bewilligung kann nicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung einzelner Betriebsaufgaben an andere in- oder ausländische Unternehmen kann vom BAZL jedoch im Einzelfall bewilligt werden.

6 Straf- und Administrativmassnahmen, Verschiedenes

6.1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bewilligung werden gemäss Artikel 91 LFG mit Haft oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

6.2 Das BAZL entzieht diese Bewilligung, wenn

- die operationellen Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemässen Betrieb nicht mehr erfüllt sind,
- die Voraussetzungen finanzieller oder anderer Art für einen sicheren und ordnungsgemässen Betrieb nicht mehr erfüllt sind,

- bestehende Vorschriften wiederholt oder in grober Weise verletzt werden,
- die bei der Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

6.3 Das BAZL kann diese Bewilligung entziehen, wenn die Auflagen gemäss Ziffer 5 nicht eingehalten werden.

6.4 Vorbehalten bleiben die Einschränkung oder der Entzug dieser Bewilligung nach Artikel 92 LFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Werner Bösch, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb



Patricia Herzig
Sektion Flugbetrieb Helikopter